

Häufige Fragen zum Winterdienst

1. Räumpflichten der Anlieger auf Geh- und kombinierten Geh- und Radwegen

Wer muss auf Gehwegen Schnee räumen und streuen?

Anlieger müssen auf den öffentlichen Gehwegen bzw. auf kombinierten Geh- und Radwegen vor ihrem Grundstück räumen und streuen. „Anlieger“, das sind die Grundstückseigentümer, aber auch Erbbauberechtigte und sogenannte Nießbraucher – also alle diejenigen, die laut Grundbuch ein Nutzungsrecht am Grundstück haben.

Wo muss geräumt bzw. gestreut werden?

Auf den Gehwegen und kombinierten Geh- und Radwegen, an denen das Grundstück anliegt, in einer Breite von mindestens 1,50 Meter. Das gilt auch bei Straßen, die keinen eigenen Gehweg haben. Dort ist ein Streifen am Rand freizuhalten. Bei Straßen mit einem einseitigen Gehweg ist nur dieser zu räumen bzw. zu streuen.

Wann muss ich den Winterdienst durchführen?

Schnee muss unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls geräumt werden, Glätte ist ebenfalls unmittelbar nach dem Entstehen zu beseitigen. Die Verpflichtung besteht an Werktagen von 7.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr.

Was bedeutet „Streupflicht“ genau?

Bei Glätte muss mit abstumpfenden Mitteln (z. B. Splitt, Sand, Granulat) gestreut werden, damit das Begehen des Gehweges gefahrlos möglich ist. Falls das Streumittel bei anhaltender Glättebildung (z. B. Eisregen) seine Wirkung verliert, muss unter Umständen auch mehrmals gestreut werden.

Darf ich Salz zum Auftauen verwenden?

Nein. Alle chemischen Auftaumittel sind für den privaten Einsatz verboten. Ausnahmen gelten nur für Blitzeis sowie auf Treppen oder Rampen für Rollstuhlfahrer. Bei besonders schwierigen Wetterlagen entscheidet der Oberbürgermeister über eine allgemeine Freigabe zur Salzstreuung. Die Freigabe entnehmen Sie bitte der Internetadresse der Stadt Braunschweig oder der Tagespresse.

Bin ich als Hinterlieger auch zum Winterdienst verpflichtet?

Nein, denn nur der Eigentümer ist zum Winterdienst verpflichtet, dessen Grundstück direkt an einem öffentlichen Weg liegt.

Was gilt für mich, wenn mein Grundstück ein Eckgrundstück ist?

Anlieger, deren Grundstücke an Straßenkreuzungen bzw. -einmündungen liegen, müssen alle anliegenden Gehwege und kombinierte Geh- und Radwege in der Breite von 1,50 Meter räumen und streuen.

Wohin mit dem Schnee?

Räumen Sie den Schnee auf den Gehweg am Fahrbahnrand oder in den Vorgarten – bitte nicht in den Rinnstein, auf Abläufe oder vor Ein- und Ausfahrten. Die Schneewälle sollten zum besseren Abfließen des Tauwassers im Abstand von mindestens 5 Metern eine Lücke von einer Schaufelbreite aufweisen. An Überwegen z. B. für Fußgänger sollten Zwischenräume bleiben. An Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Einmündungen muss eine Sichtbehinderung ausgeschlossen sein.

Kann jemand anderes für mich den Winterdienst übernehmen?

Ja, der Winterdienst kann übertragen werden, z. B. an ein Dienstleistungsunternehmen. Häufig wird auch im Miet-Vertrag geregelt, dass der Mieter Winterdienst leisten muss. Trotzdem ist der Eigentümer verpflichtet zu kontrollieren, ob der Winterdienst tatsächlich geleistet wird. Stellt er Mängel fest, muss er einschreiten, andernfalls drohen ihm Bußgelder, Regressforderungen oder gar Strafanzeigen.

Wer sorgt in der Braunschweiger Innenstadt für Sicherheit?

Auch dort sind die Anlieger zum Winterdienst (Mindestbreite 1,50 m) verpflichtet. Die ALBA Braunschweig GmbH schafft zusätzlich einen drei Meter breiten Mittelstreifen und 15 Querungshilfen in der gesamten Fußgängerzone.

Wer ist vor öffentlichen Gebäuden räum- und streupflichtig?

Die jeweilige Behörde oder Institution, die Eigentümerin des Gebäudes ist, z. B. eine Religionsgemeinschaft oder die Kommune.

Wer muss das Streumittel später beseitigen?

Der Winterdienstpflichtige selbst muss die Streureste umgehend beseitigen, wenn kein Schnee und Eis mehr liegen.

Was passiert, wenn ich der Winterdienstpflicht nicht nachkomme?

Dann droht eine Geldbuße von bis zu 5.000 Euro. Kommt es zu Personenschäden, kann ein Strafverfahren wegen Körperverletzung die Folge sein. Zudem drohen zivilrechtliche Forderungen (z. B. Behandlungskosten, Schadensersatz).

Warum kann es passieren, dass mein Gehweg durch den Fahrbahnwinterdienst wieder zugeschoben wurde, nachdem ich geräumt hatte?

ALBA bemüht sich, solche Fälle zu vermeiden. Dies gelingt aber leider nicht immer, da zur Ablagerung von Schnee nur sehr begrenzt Flächen im Straßenraum zur Verfügung stehen. Ein Abtransport des Schnees durch ALBA ist wegen der enormen Masse nicht möglich.

Wird in Parkanlagen geräumt?

In Parkanlagen findet aufgrund der Vielzahl der Wege grundsätzlich kein Winterdienst statt. So ist es auch in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Braunschweig festgelegt, die den Winterdienst regelt und die der Rat der Stadt beschlossen hat.

2. Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen

In welchen Straßen wird ein Fahrbahnwinterdienst durchgeführt?

ALBA Braunschweig erledigt den Winterdienst auf Straßen im Auftrag der Stadt. Das Unternehmen geht dabei nach einem Prioritätenplan vor und räumt bzw. streut zunächst die Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen (Priorität 1), sogenannte Wohnsammelstraßen, die den Verkehr von Nebenstraße zu Hauptverkehrsstraßen führen, und sonstige Straßen mit Bus- und Bahnverkehr (Priorität 2).

Was wird in Nebenstraßen getan?

In den Nebenstraßen (Priorität 3) wird erst dann geräumt, wenn es auch bei langsamem Fahrtempo nicht mehr möglich ist, die Straßen der 1. und 2. Priorität zu erreichen. Oft ist die Räumung in Nebenstraßen wegen vieler parkender Fahrzeuge und geringer Schneelagerflächen nur in begrenztem Umfang möglich. Achten Sie deshalb bitte darauf, ihr Fahrzeug so dicht wie möglich am Straßenrand zu parken.

Welche Radwege werden im Winter gestreut?

Auch die Radwege werden nach einem Prioritätensystem geräumt. Dieses beginnt im Stadtzentrum, danach folgen die Ringgebiete und schließlich die Außenbezirke. Vorrang haben immer besonders wichtige und stark genutzte Wegeverbindungen.

Sie haben noch Fragen oder Anregungen? Rufen Sie an:

ALBA Braunschweig GmbH, Telefon 8862-0
Stadt Braunschweig – Bürgerangelegenheiten
Telefon 470-3344

Weitere Informationen und die rechtlichen Grundlagen zum Winterdienst in Braunschweig finden Sie im Internet unter www.braunschweig.de/winterdienst oder www.alba-bs.de.

Herausgeber:

Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr,
Bohlweg 30, 38100 Braunschweig
Erscheinungsdatum: Oktober 2010

Auf einen Blick – Die Zuständigkeiten für den Winterdienst

Stadt Braunschweig

- **Verkehrswichtige Fußgängerüberwege an Ampeln, großen Kreuzungen und großen Brücken**
Ausführung durch die Stadtverwaltung und ALBA Braunschweig GmbH
- **Stadthalle / Volkswagenhalle / Eintracht-Stadion**
- **Städtisches Klinikum**
- **Städtische Friedhöfe**
- **Schulen / Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Braunschweig**

ALBA Braunschweig GmbH

- **Hauptverkehrs- und Wohnsammelstraßen nach den Prioritäten 1 und 2**
- **Radwege (außer kombinierte Geh- u. Radwege) nach Prioritäten**
- **Nebenstraßen nach Priorität 3**
Nur im Ausnahmefall werden von ALBA andere Firmen mit der Räumung beauftragt.

Sonstige

- **Gehwege und kombinierte Geh- und Radwege**
Die Anlieger
- **Haltestellen der Braunschweiger Verkehrs AG**
Braunschweiger Verkehrs AG
- **Hauptbahnhof**
Deutsche Bahn AG
- **Fußgängerzone der Braunschweiger Innenstadt**
Die Anlieger. Die ALBA Braunschweig GmbH streut und räumt zudem einen drei Meter breiten Mittelstreifen
- **Museen**
Der jeweilige Träger der Einrichtung
- **Kirchen**
Die jeweilige Religionsgemeinschaft als Träger
- **Bundes- und Landesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen**
Die jeweilige Bundes- oder Landesbehörde

Informationen zum Winterdienst



Wichtige Hinweise für Anlieger



Braunschweig

Die Löwenstadt